

Anhang II¹ (Stand 1. September 2012)**Ziff. 1** Personalgruppen nach § 22 Abs. 1

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den besonderen Personalgruppen nach § 22 Abs. 1 angehören, erhalten einen Grundlohn.

² Die nachfolgenden Personalgruppen fallen unter § 22 Abs. 1 lit. e:

- a) Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie der verwaltungsinternen Schlichtungskommission für Personalfragen;
- a^{bis}) Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind;
- b) Leiterin bzw. Leiter der Konkursämter;
- c) Leiterin bzw. Leiter des Amtes für Finanzkontrolle;
- d) ...
- e) beauftragte Person für Datenschutz und Öffentlichkeit.

Ziff. 2 Grundlöhne

¹ Die Grundlöhne betragen:

§ 22 Abs. 1 lit. a Lohndekret	117 % des Minimums der jeweiligen Lohnstufe gemäss Anhang I
Anhang II Ziff. 1 lit. a–c und e	117 % des Minimums der jeweiligen Lohnstufe gemäss Anhang I

² Der Regierungsrat reiht die Funktionen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 5 Abs. 1–4 in den Lohnstufenplan ein.

Ziff. 3 Anfangslohn

Bei der Festlegung des Anfangslohnes gilt § 8 analog.

¹ Anhang II zum Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 (SAR [165.130](#))

